

Satzung des Vereins

Kunst- und Bildungsforum Bonn-Rhein-Sieg e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Kunst- und Bildungsforum Bonn-Rhein-Sieg e.V.“.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Sein Sitz ist: Mühlenstraße 56, 53721 Siegburg

§2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt – im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zwecke und Ziele des Vereins sind:

1. Integrationsbeitrag sowie Integrationsberatung, Begleitung von Neuankömmlingen und Flüchtlingen. Insbesondere Förderung der Integration traumatisierter Flüchtlinge sowie Menschen mit Behinderung.
2. Pädagogische, sozialpädagogische, künstlerische sowie kulturelle Erziehung, Bildung und Betreuung der Bürger in allen Lebensabschnitten und in allen vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bedürfnissen.
3. Förderung eines vielfältigen kulturellen Lebens mit Akzeptanz und Toleranz im Bonn-Rhein-Sieg Kreis.
4. Förderung der Begegnungen zwischen Menschen unterschiedlicher Generationen, Anschauungen, Religionen und Nationalitäten, zwecks Abbaus von Vorurteilen und Ängsten.
5. Die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbstständigkeit von Kindern und Jugendlichen.
 - 5.1 Organisation und Gestaltung von Begegnungsangeboten zwecks Austausches für Kinder und Jugendliche im sozialen und kulturellen Bereich (Kinder- und Jugendtreffs)
 - 5.2 Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten
 - 5.3 Organisation und Durchführung von Ferienbetreuung und -angeboten.
 - 5.4 Sensibilisierung und Motivation von Kindern und Jugendlichen sich für soziale und kulturelle Projekte und für den Umweltschutz zu engagieren.
 - 5.5 Organisation und Durchführung von einem Debattierklub, Motivation der Kinder und Jugendlichen daran teilzunehmen, um ihre Standpunkte zu formulieren und zu vertreten
 - 5.6 Förderung der schulischen und allgemeinen Bildung
 - 5.7 Förderung und Unterstützung der Chancengleichheit
 - 5.8 Angebot von Präventivprojekten um allen extremistischen Richtungen (Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Islamophobie, Rassismus) entgegenzuwirken

6. Unterstützung der Eltern bei Erziehungs- und Bildungsproblemen.
7. Der Verein fördert das interreligiöse und interkulturelle Verständnis. In diesem Rahmen werden Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt, welche die Vermittlung der Grundkenntnisse hinsichtlich der Religionen, insbesondere der islamischen Religion bezwecken.
8. Die zeitgemäße Interpretation von religiösen Büchern und Schriften.
9. Die Unterstützung von notbedürftigen Familien, um jegliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben weitestgehend zu ermöglichen.

Der Verein erfüllt seine Ziele insbesondere durch:

- a) interkulturellen Dialog mit den öffentlichen Gemeinschaften und Rechtsgruppen auf Basis des Grundgesetzes.
- b) die Ausrichtung von Kunst-, Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu künstlerischen, kulturellen, historischen, musikalischen, theologischen, sozialen und gesellschaftlichen Themen.
- c) Durchführung von öffentlichen Tagungen, Referaten, Konferenzen, Foren, Exkursionen, Bildung von Arbeitsgruppen zu gesellschaftlichen Themen, Präventivprojekten zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Umweltschutz.
- d) Planung und Unterstützung von interreligiösen und interkulturellen Veranstaltungen.
- e) Kursangebote hinsichtlich der Vermittlung der islamischen Grundlagen.
- f) Durchführung von Reisen im In- und Ausland, um verschiedene Kulturen und Kulturräume kennen zu lernen.
- g) Herausgabe von Informationsbroschüren oder anderer Medien und Einrichtung einer Internetseite und eines Emailverteilers.
- h) Veranstaltung von islamisch geprägten kulturellen Festen, sowie Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- i) Lesen und Rezitieren religiöser Bücher in Gesprächszirkeln.
- j) Unterstützung und Förderung von Elternarbeit.
- k) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hilfsorganisationen, die sich engagieren im Kampf gegen Armut sowie für Opfer von Naturkatastrophen und Flüchtlingen.
- l) die Durchführung von Veranstaltungen die der persönlichen Begegnung und Information über die Unterschiede in Kultur, Geschichte, Religion, Sitten und Bräuche, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Völker dienen, und so für das Verständnis untereinander, sowie für den Respekt der bestehenden Unterschiede wirbt und dadurch einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern leistet.

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

- III. Der Verein arbeitet im Rahmen des Grundgesetzes und der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Er bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten
- IV. Außerdem bekennt sich der Verein zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zur Gewaltlosigkeit.

§4

Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigten

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Dauer des Vereins und Geschäftsjahr

- I. Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- II. Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vereinsvermögen.
- III. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- IV. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- II. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- III. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen und Personenvereinigungen sein oder werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit sind. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Abgelehnte hat die Möglichkeit sich an die Mitgliederversammlung zu wenden.

§9 Erwerb der Fördermitgliedschaft

- I. Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
- II. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird nach Zustimmung zur Aufnahme durch den Vorstand und mit der Leistung des Förderbeitrags durch das Fördermitglied wirksam. Eine Ablehnung oder Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- III. Fördermitglieder sind keine stimmberechtigten Mitglieder, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und kommen nur der finanziellen/materiellen Förderung des Vereins nach.
- IV. Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- V. Ebenso sind sie berechtigt, die Vereinsräumlichkeiten zu nutzen.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Nichtzahlung
 - d) Tod
-
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (mindestens ein Monat) zulässig.
 - b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten (möglich sind 3 Monate bis zu einem Jahr). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10a **Beendigung der Fördermitgliedschaft**

Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen schriftlich gekündigt werden. Hierzu ist lediglich ein formelles Schreiben an den Vorstand notwendig. Erst im Folgemonat nach Eingang des Schreibens kann die Lastschriftermächtigung aufgehoben werden. Ansonsten gelten für Fördermitglieder dieselben Bestimmungen wie für stimmberechtigte Mitglieder.

§11 **Mitgliederbeiträge**

- I. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
- II. Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Außerdem haben sie Sonderbeiträge zu zahlen, die erhoben werden zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben des Vereins. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand

§12 **Stipendien**

Der Verein erklärt sich bereit, Stipendien an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende zu vergeben. Der Zweck der Stipendien ist die Förderung von Schüler und Studenten, die:

- I. Besondere Leistungen vorweisen
- II. finanzielle Unterstützung benötigen
- III. die deutsche Sprache erlernen oder
- IV. sich für künstlerische oder kulturelle Tätigkeiten engagieren.

Die Kriterien und die Vergabe werden vom Vorstand festgelegt.

§13 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

§14 **Der Vorstand**

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl ist offen. Auf Wunsch eines Mitglieds kann die Wahl auch

- geheim durchgeführt werden. Der Vorstand insgesamt bzw. einzelne seiner Mitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- II. Der Vorstand besteht aus:
Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer sowie weiteren Beisitzern, deren Anzahl nach Erfordernis bestimmt wird.
 - III. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassensführer sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schriftführer, vertreten. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds, ernennt der Vorsitzende eine Ersatzperson, die bis zum Abschluss der Wahlperiode amtiert.
 - IV. Dem Vorstand obliegen der Beschluss und die Kontrolle aller Angelegenheiten, die dem Zweck der Verwirklichung der Satzungsziele dienen.
 - V. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - VI. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 - VII. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 - VIII. Der Vorstand hat folgende weitere Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern.

§15

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 4. Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 8. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in drei Jahren statt.

- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post, per Mail oder per Fax), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- IV. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt
- V. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die den laufenden Jahresbeitrag für das laufende Jahr geleistet haben.
- VI. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer geleitet.
- VII. Sofern das Gesetz oder die Satzung dem nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
- VIII. Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer oder von einem der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterzeichnen.
- IX. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- X. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§16

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Protokollführer wird ein Mitglied des Vorstandes. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- II. Falls die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist, wird eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, die der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung hinzugefügt werden.
- III. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur von allen Mitgliedern beschlossen werden. Das Versammlungsprotokoll ist vom noch amtierenden Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- IV. Das Protokoll enthält Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Kassenprüfer

- I. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- II. Er hat vor dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung bei Wegfall der bisherigen Zwecke

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- II. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheiden in der 2. Sitzung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger Schulden, an den Verein „Verband engagierte Zivilgesellschaft in NRW e.V.“, Stephanstr. 3 in 40599 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Übergangsregelung

- I. Für die in der Satzung fehlenden Punkte sind Bestimmungen des Vereinsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gültig.
- II. Die Satzung tritt in Kraft mit Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg. Die Mitglieder beauftragen den gewählten Vorstand, die vorliegende Satzung für den Fall, dass das Amtsgericht als Vereinsregister Beanstandungen erheben sollte, im Umfang der Beanstandungen abzuändern. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§20

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung anfechtbar, unwirksam oder nichtig sein, soll die Gültigkeit des übrigen Satzungsinhaltes nicht berührt werden.